



Antrag auf Steuerermäßigung für Zwinger

Antragsteller/
Hundehalter: _____

Anschrift: _____

Hiermit beantrage ich für folgenden Zwinger die Steuerermäßigung nach § 7 Hundesteuersatzung:

Zwingername: _____

Rasse der Hunde: _____

Züchtervereinigung: _____

Anzahl der Hunde: _____

↳ davon Hündinnen: _____

⇒ **Nachweise/Kopien des Zuchtbuchs beilegen**

Ich versichere, dass meine Angaben korrekt und wahrheitsgetreu sind.

Steinheim, den _____

(Unterschrift Hundehalter)

Allgemeine Bestimmungen zur Steuerermäßigung für Zwinger

Die Gewährung einer Steuervergünstigung erfolgt auf Antrag des Hundehalters. Für die Gewährung sind die Verhältnisse bei Beginn des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei Hunden bei denen die Steuerpflicht nach dem 01.01. des laufenden Jahres beginnt ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs.5 Hundesteuersatzung wird keine Steuervergünstigung gewährt.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Steuervergünstigung wird **nicht gewährt**, wenn

- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
- a) keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

Die Zwingersteuer für Zwinger beträgt für das Kalenderjahr für die ersten 5 Hunde 216,00 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 216,00 Euro.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Hundezüchter mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken hält und die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

Die Steuerermäßigung entfällt wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hundezucht nachgewiesen werden kann.

Hundezüchter, die zur Zwingersteuer herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

Stadt Steinheim an der Murr
-Steueramt-
Marktstr. 29
71711 Steinheim an der Murr
Telefon 07144/ 263- 125
Fax 07144/ 263- 129
info@stadt-steinheim.de